

VERORDNUNG (EWG) Nr. 686/91 DER KOMMISSION

vom 20. März 1991

**betreffend die Ausfuhrlicenzanträge mit Vorausfestsetzung der Erstattung für
Grob- und Feingrieß von Hartweizen des Erzeugniskodes 1103 11 10 200**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der
Kommission vom 5. April 1989 mit besonderen Durch-
führungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrli-
zenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 675/91⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausfuhrlicenzen werden, sofern keine Sondermaß-
nahmen zu treffen sind, gemäß Artikel 9 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 891/89 innerhalb einer
bestimmten Frist erlassen. Dieser Artikel sieht außerdem
vor, daß gegebenenfalls zur Verringerung der beantragten
Mengen ein einheitlicher Prozentsatz festgesetzt wird. Die
am 15. März 1991 eingereichten gültigen Lizenzanträgeerstrecken sich auf 37 600 Tonnen, während sich die
ausführbare Höchstmenge auf 20 000 Tonnen beläuft.
Der entsprechende Verringerungsprozentsatz ist deshalb
für die am 15. März 1991 beantragten Lizenzen festzu-
setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die der Kommission vor dem 16. März 1991 mitgeteilten
gültigen Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die
Ausfuhr von Grob- und Feingrieß von Hartweizen des
Erzeugniskodes 1103 11 10 200 mit Vorausfestsetzung der
Erstattung, die am 15. März 1991 eingereicht wurden,
werden für die dort aufgeführten, mit dem Koeffizienten
0,53 multiplizierten Mengen angenommen. Anträge, die
der Kommission nicht vor dem 16. März 1991 mitgeteilt
werden, sind abzulehnen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ Siehe Seite 30 dieses Amtsblatts.